



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 28

Freitag, den 3. August

2012

## INHALT:

### A Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney .....	144
Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Um Ost“ der Stadt Norderney ..	145
Hauptsatzung der Gemeinde Hinte .....	145
Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2012 .....	147

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.05 im OT Theene der Gemeinde Südbrookmerland .....	147
---	-----

### B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Georgsfeld	
Zusammenlegungsbeschluss .....	148

## A. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „An der Mühle“ hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am 23.07.2012 aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „An der Mühle“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan erkenntlich.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“

#### § 3

##### Inhalte der Planaufstellung

Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 61 „An der Mühle“ ist es die Voraussetzung für die weitere städtebauliche Entwicklung des Wohngebietes unter besonderer Berücksichtigung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung zu schaffen: In einem Entwicklungskonzept sollen Optionen einer - für die städtebauliche Gestalt verträglichen - Verdichtung des Bereiches gefunden und planerisch festgeschrieben werden um die besondere städtebauliche Qualität des Quartiers zu sichern. Teil der Planung soll weiter die Entwicklung eines Konzeptes zur verkehrlichen Erschließung sowie zu den öffentlichen und privaten Grünflächen sein.

#### § 4

##### Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlage nicht beseitigt werden.
  - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

#### § 6

##### Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Norderney, den 25.07.2012

Stadt Norderney - Der Bürgermeister

Ulrichs

**Hinweise:**

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Norderney, den 25.07.2012

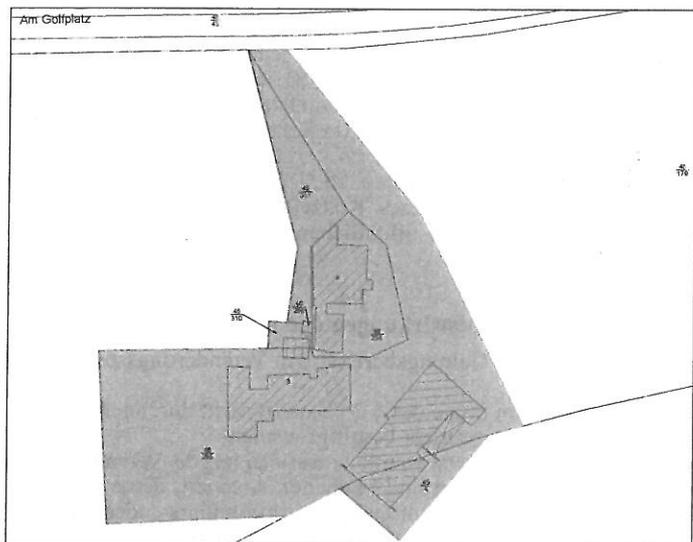
Stadt Norderney - Der Bürgermeister

Ulrichs

**Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Um Ost“ der Stadt Norderney**

Der Rat der Stadt Norderney hat am 23.07.2012 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Um Ost“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 29 „Um Ost“

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB, sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Norderney, den 25.07.2012

Stadt Norderney - Der Bürgermeister

Ulrichs

**Hauptsatzung der Gemeinde Hinte**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 19. Juli 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- I. Die Gemeinde
  - § 1 Name
  - § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- II. Der Rat der Gemeinde Hinte
  - § 3 Ratszuständigkeit
  - § 4 Wertgrenzen
- III. Der Verwaltungsausschuss
  - § 5 Mitglieder des Verwaltungsausschusses
- IV. Der Bürgermeister
  - § 6 Vertretung des Bürgermeisters
- V. Einwohner- und Bürgerbeteiligung
  - § 7 Informationen der Einwohner, Einwohnerversammlungen
  - § 8 Beschwerden an den Rat
  - § 9 Bürgerbefragung
- VI. Die Verwaltung
  - § 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung
  - § 11 Bekanntmachungen
- VII. Schlussbestimmungen
  - § 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form
  - § 13 Inkrafttreten

**I. Die Gemeinde**

**§ 1**

**Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen und die Bezeichnung „Gemeinde Hinte“.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hinte zeigt in „Blau über silbernen Wellenbalken einen goldenen mit fünf Zinnen gekrönten Turm mit offenem Tor“.
- (2) Die Flagge ist blau-weiß-gelb gestreift und mittig mit dem Gemeindewappen versehen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hinte, Landkreis Aurich“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Hinte ist nur mit Genehmigung zulässig.

**II. Der Rat der Gemeinde Hinte**

**§ 3**

**Ratszuständigkeit**

- (1) Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus den Vorschriften des NKomVG.
- (2) Der Rat erlässt eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse geregelt wird.

**§ 4**

**Wertgrenzen**

- (1) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt.

- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

### III. Der Verwaltungsausschuss

#### § 5

##### Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Mitglieder und die Besetzung des Verwaltungsausschusses richten sich nach den §§ 74 und 75 NKomVG. § 71 Abs. 9 Sätze 2 und 3 NKomVG gelten entsprechend.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. Für diese gilt § 41 NKomVG entsprechend.

### IV. Der Bürgermeister

#### § 6

##### Vertretung des Bürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie führen die Bezeichnung "stellvertretende Bürgermeisterin" oder "stellvertretender Bürgermeister". Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Rat bestimmt.

### V. Einwohner- und Bürgerbeteiligung

#### § 7

##### Informationen der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und Pressemitteilungen oder in anderer geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung bekanntzumachen.

#### § 8

##### Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hinte zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückgegeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlosse-

nen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### § 9

##### Bürgerbefragung

- (1) Der Rat kann beschließen, eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten der Gemeinde durchzuführen. Das Nähere wird jeweils durch eine einzelfallbezogene Satzung mit folgenden Mindestanforderungen geregelt:
- Gegenstand der Befragung
  - Personenkreis und/oder Gebiet
  - die mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ anzukreuzende Fragestellung
  - Abwicklungsfrist
- (2) Eine Bürgerbefragung findet nicht in den Schulferien statt.

### VI. Die Verwaltung

#### § 10

##### Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben einer Verwaltung, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in der Verwaltung einer kreisangehörigen Gemeinde zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen.
- (2) Der Rat kann durch Erlass von Richtlinien nähere Bestimmungen darüber treffen, welche Angelegenheiten im Einzelnen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zu rechnen sind und auf welche Weise das Recht des Rates und des Verwaltungsausschusses, sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorzubehalten, sichergestellt werden kann.

#### § 11

##### Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hinte während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Einladungen zu öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten beim Rathaus und durch Veröffentlichung im Internet unter [www.hinte.de](http://www.hinte.de) bekannt zu machen. In der Ostfriesen-Zeitung und Emdener-Zeitung ist hierauf entsprechend hinzuweisen.
- (4) Sonstige Angelegenheiten, deren Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind durch Aushang für die Dauer von 7 Tagen – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – am Rathaus in Hinte und Hinweis hierauf in der „Ostfriesen-Zeitung“ und „Emder Zeitung“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden – soweit nichts anderes bestimmt ist – durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus veröffentlicht.“

**VII. Schlussbestimmungen**

**§ 12**

**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hinte vom 22.11.2001 -zuletzt geändert am 12.12.2002- außer Kraft.

Hinte, den 19. Juli 2012

**Gemeinde Hinte**

Der Bürgermeister

M. Eertmoed

**Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 23.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 16.666.900 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 18.674.854 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 15.926.850 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 16.354.254 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 236.800 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.613.050 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 8.876.250 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 6.160.100 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.376.250 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 300.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Krummhörn, den 24.04.2012

**Gemeinde Krummhörn**

Saathoff  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 26. Juli 2012 - Az.: I/10-150 20 1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.08.2012 bis 14.08.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, Zimmer 1.17 öffentlich aus.

Krummhörn, 26. Juli 2012

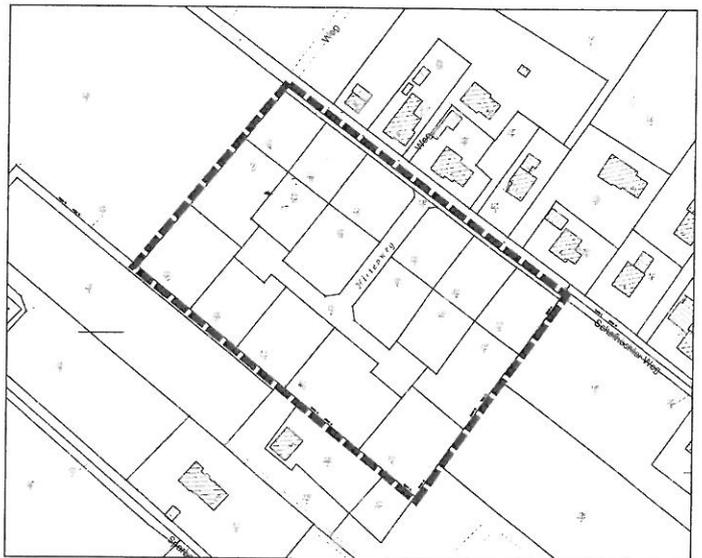
**Gemeinde Krummhörn**

Saathoff – Bürgermeister

**Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.05 im OT Theene der Gemeinde Südbrookmerland**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Juli 2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.05 im Ortsteil Theene mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.05 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



(der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.05 ist identisch mit dem des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7.05)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.05 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.05 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.05 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 20. Juli 2012

**Gemeinde Südbrookmerland** - Der Bürgermeister

-Süssen-

## B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachung im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Georgsfeld Zusammenlegungsbeschluss

Gemäß §§ 91 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird für Teile der Gemarkung Georgsfeld, Stadt Aurich, Landkreis Aurich, ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren angeordnet.

Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von rd. 202 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

**Gemeindebezirk: Stadt Aurich**

Gemarkung Georgsfeld

Flur 5 tlw. und Flur 6

Das Zusammenlegungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Zusammenlegungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, den Nutzungseinschränkungen gem. § 34 FlurbG und der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gem. § 14 FlurbG in der Verwaltung der Stadt Aurich sowie bei den Gemeinden Südbrookmerland und Großheide zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Zusammenlegungsgebiet wird gemäß § 93 Abs. 2 i. V. m. §§ 6 Abs. 1 und 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen: „**Teilnehmergeinschaft des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Georgsfeld**“. Sie hat ihren Sitz in Georgsfeld.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung des Zusammenlegungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Zusammenlegungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

#### Begründung für die Zusammenlegung:

Die Stadt Aurich plant im Ortsteil Georgsfeld die Ausweisung eines Suchraumes für Kompensationsmaßnahmen. Im Vorfeld wurden bereits einige Flächen seitens der Stadt Aurich gekauft. Das Gebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Victorburer und Georgsfelder Moor und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aurich als Bereich mit Funktionen Grünlandextensivierung, Sukzessionsflächen und Hochmoorrenaturierung vorgesehen.

Für die Umsetzung des vorhandenen Entwicklungskonzeptes ist es notwendig, zusammenhängende Bereiche auszuweisen, welches wiederum nur eine beschleunigte Zusammenlegung verwirklicht werden kann.

Angesichts der außerlandwirtschaftlichen Flächenansprüche müssen zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden und wettbe-

werbsfähigen Landbewirtschaftung die Planungen bodenordnerisch begleitet und gesteuert werden.

Aufgabe der Zusammenlegung wird es sein, die Flächen für den geplanten Suchraum lagegerecht auszuweisen, den Verlust an landwirtschaftlichen Flächen durch Ersatzlandbereitstellung auszugleichen und die starke Besitzersplitterung durch Bodenordnung zu beseitigen.

Die Zusammenlegung dient dazu, die Landnutzungskonflikte in Zusammenhang mit der Flächenbereitstellung für den Kompensationssuchraum eigentums- und sozialverträglich zu lösen.

Die voraussichtlichen Grundstückseigentümer wurden gemäß § 93 Abs. 2 am 17.07.2012 eingehend über die Ziele des geplanten Verfahrens, einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und den Ablauf des Verfahrens informiert.

Die Verfahrensabgrenzung ist nach sachlicher Abwägung durch das Amt für Landentwicklung erfolgt.

#### Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, den 30.08.2012

**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen**

Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung

(Ihler)

(Siegel)

### **Anlage zum Zusammenlegungsbeschluss im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Georgsfeld vom 30.07.2012**

#### **Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Zusammenlegungsgebiet (§ 34 FlurbG)**

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

#### **Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)**

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Zusammenlegungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- b) Rechte an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

#### **Hinweis**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.